

Antrag
des Abg. Dennis Birnstock u. a. FDP/DVP
und
Stellungnahme
des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Gewährleistung des Schulschwimmens in baden-württembergischen Grundschulen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob sie die aktuelle finanzielle Unterstützung bzw. Förderung von Sanierungen für Lehrschwimmbecken und schulisch genutzte Schwimmbäder (einschließlich Freibäder) als ausreichend erachtet;
2. wie die Landesregierung die derzeitige Aufgaben- und Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen im Hinblick auf den verpflichtenden Schwimmunterricht bewertet, insbesondere mit Blick darauf, dass das Land diesen Bildungsauftrag vorgibt, die Kommunen aber die für die Umsetzung notwendigen Bäder-Infrastrukturen und deren Betrieb weitgehend alleine finanzieren müssen;
3. in welchem Umfang sie über aktuelle und belastbare Daten zur Schwimmbadinfrastruktur in Baden-Württemberg verfügt, zumindest unter Darstellung der Anzahl der kommunalen Hallen-, Frei- und Kombibäder sowie Lehrschwimmbecken, deren Nutzung durch (Grund-)Schulen für den Schwimmunterricht und deren regionaler Verteilung nach Land- und Stadtkreisen;
4. wie sich die Zahl der Bäderschließungen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat und inwiefern bzw. welche Bäder konkret hiervon betroffen sind, die für den schulischen Schwimmunterricht genutzt wurden bzw. werden, differenziert nach Gründen (z. B. Sanierungsbedarf, Energie- und Personalkosten, Haushaltslage der Kommune, etc.);

5. welche Fälle ihr bekannt sind, in denen Kommunen mit eigenen Bädern auf die jeweils umliegenden Kommunen zum Zwecke der Kostenbeteiligung zu gehen bzw. eine Kostenbeteiligung aktiv – teilweise auch bereits gerichtlich – einfordern (analog zum Thema Schulsanierung bei Kommunen mit hohem Auswärtigenanteil);
6. resultierend aus Ziffer 5, wie und mit welchen Maßnahmen sie darauf zu reagieren gedenkt;
7. wie sich die Anzahl der für Schwimmunterricht qualifizierten Lehrkräfte in den letzten zehn Jahren entwickelt hat;
8. welche Schlüsse, Handlungsempfehlungen oder konkrete Maßnahmen sie aus der landesweiten Erhebung zum Schwimmunterricht an Grundschulen im Schuljahr 2023/2024 abgeleitet hat, umzusetzen gedenkt oder bereits umgesetzt hat, insbesondere im Hinblick auf fehlenden Zugang zu Wasserflächen, zu hohe Kosten und fehlendes qualifiziertes Personal;
9. inwiefern sie dem in dem Leitfaden „Schwimmunterricht an Grundschulen – Beratungsgrundlage ab 2023/2024“ geschilderten Problem, wonach 85 Prozent der Schulen, die im Schuljahr 2023/2024 keinen Schwimmunterricht anbieten konnten, keinen Zugang zu Wasserflächen haben, mit konkreten Maßnahmen begegnet, insbesondere hinsichtlich der Anzahl und der Ausbaumaßnahmen mobiler Schwimmbäder sowie der Verbesserung der Infrastruktur;
10. inwieweit die Landesregierung – über die investive Förderung im Rahmen der VwV SchulBau hinaus – plant, sich dauerhaft und strukturell an den Betriebskosten von Wasserflächen zu beteiligen, die für den obligatorischen Schwimmunterricht an (Grund-)Schulen genutzt werden, zumindest unter der Angabe, welche Modelle hierfür geprüft werden (z. B. pauschale Betriebskostenzuschüsse, Zuschüsse je genutzter Wasserfläche oder je Schwimmstunde, Vorwegabzug im Kommunalen Finanzausgleich, etc.);
11. welche konkreten Ausgestaltungen des neuen Fördertatbestands für Lehrschwimmbecken und schulisch genutzte Schwimmbecken im Rahmen der überarbeiteten VwV SchulBau vorgesehen sind, insbesondere hinsichtlich Fördervoraussetzungen, Förderquote, maximaler Fördersummen, Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie etwaiger Priorisierungskriterien (z. B. besonderer regionaler Bedarf, drohende Schließung);
12. welche zusätzlichen, über die investive Förderung hinausgehenden Maßnahmen die Landesregierung ergreifen will, um angesichts steigender Energiepreise, Personalkosten und Sanierungsbedarfe die dauerhafte Betriebssicherheit von für den Schwimmunterricht genutzten Bädern zu gewährleisten;
13. wie sie die Etablierung eines Modells analog zu Schleswig-Holstein, in welchem sich das Land dauerhaft und strukturell an den Betriebskosten für Wasserflächen beteiligt, Kommunen und Bäderbetriebe über das Finanzausgleichsgesetz (FAG) und den Kommunalen Investitionsfonds (KIF) jährlich eine verlässliche Bezuschussung erhalten und die Mittelvergabe transparent über ein Antragsverfahren im Vorwegabzug – basierend auf gemeldeten Wasserflächen und Teilnehmerzahlen im Schulschwimmen – erfolgt, bewertet (bitte erläutern);
14. inwieweit die Landesregierung die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern (z. B. DLRG, Schwimmvereine, private Schwimmschulen) im Schulschwimmen ausbauen und finanziell stärken will, insbesondere in Regionen mit unzureichender eigener kommunaler Bäderinfrastruktur, und ob hierzu Programme oder Modellprojekte geplant sind;

15. ob die Landesregierung bereit ist, im Rahmen einer „Schwimmbad-Strategie für Baden-Württemberg“ einen eigenständigen, dauerhaft hinterlegten Haushaltstitel zur Unterstützung von Wasserflächen für das Schulschwimmen vorzusehen.

9.12.2025

Birnstock, Dr. Timm Kern, Fink-Trauschel, Dr. Rülke, Weinmann, Bonath, Fischer, Hapke-Lenz, Hoher, Dr. Jung, Karrais, Reith, Scheerer, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Der Schwimmunterricht ist ein wichtiger Teilbereich des Sportunterrichts an (Grund-)Schulen. Für viele Kinder ist der Schwimmunterricht an (Grund-)Schulen die einzige Möglichkeit, das Schwimmen – und damit lebenswichtige Fähigkeiten und Kenntnisse – zu erlernen. Trotz der hohen Relevanz des Schwimmunterrichts und der Verankerung im Grundschullehrplan kann vielen Schülerinnen und Schüler kein entsprechendes Angebot gewährleistet werden. Im Schuljahr 2023/2024 konnte jede fünfte öffentliche Grundschule in Baden-Württemberg keinen Schwimmunterricht anbieten, obwohl dieser laut Bildungsplan verpflichtend ist. Als Ursachen gelten fehlender Zugang zu Wasserflächen und zu hohe Kosten. Mit dem vorliegenden Antrag sollen Maßnahmen der Landesregierung zur Gewährleistung des Schwimmunterrichts an den Grundschulen erfragt werden.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 22. Januar 2026 Nr. KMZ-0141.5-21/155/4 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. ob sie die aktuelle finanzielle Unterstützung bzw. Förderung von Sanierungen für Lehrschwimmbecken und schulisch genutzte Schwimmbäder (einschließlich Freibäder) als ausreichend erachtet;*
- 2. wie die Landesregierung die derzeitige Aufgaben- und Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen im Hinblick auf den verpflichtenden Schwimmunterricht bewertet, insbesondere mit Blick darauf, dass das Land diesen Bildungsauftrag vorgibt, die Kommunen aber die für die Umsetzung notwendigen Bäder-Infrastrukturen und deren Betrieb weitgehend alleine finanzieren müssen;*

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

10. inwieweit die Landesregierung – über die investive Förderung im Rahmen der VwV SchulBau hinaus – plant, sich dauerhaft und strukturell an den Betriebskosten von Wasserflächen zu beteiligen, die für den obligatorischen Schwimmunterricht an (Grund-)Schulen genutzt werden, zumindest unter der Angabe, welche Modelle hierfür geprüft werden (z. B. pauschale Betriebskostenzuschüsse, Zuschüsse je genutzter Wasserfläche oder je Schwimmstunde, Vorwegabzug im Kommunalen Finanzausgleich, etc.);
12. welche zusätzlichen, über die investive Förderung hinausgehenden Maßnahmen die Landesregierung ergreifen will, um angesichts steigender Energiepreise, Personalkosten und Sanierungsbedarfe die dauerhafte Betriebssicherheit von für den Schwimmunterricht genutzten Bädern zu gewährleisten;
13. wie sie die Etablierung eines Modells analog zu Schleswig-Holstein, in welchem sich das Land dauerhaft und strukturell an den Betriebskosten für Wasserflächen beteiligt, Kommunen und Bäderbetriebe über das Finanzausgleichsgesetz (FAG) und den Kommunalen Investitionsfonds (KIF) jährlich eine verlässliche Bezuschussung erhalten und die Mittelvergabe transparent über ein Antragsverfahren im Vorwegabzug – basierend auf gemeldeten Wasserflächen und Teilnehmerzahlen im Schulschwimmen – erfolgt, bewertet (bitte erläutern);
15. ob die Landesregierung bereit ist, im Rahmen einer „Schwimmbad-Strategie für Baden-Württemberg“ einen eigenständigen, dauerhaft hinterlegten Haushaltstitel zur Unterstützung von Wasserflächen für das Schulschwimmen vorzusehen.

Zu 1., 2., 10., 12., 13. und 15.:

Die Fragen 1, 2, 10, 12, 13 und 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf der Grundlage eines entsprechenden Vorschlags der kommunalen Landesverbände wurde die Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung Ende 2025 noveliert. Im Rahmen der VwV SchulBau stellt das Land für die Sanierung von Lehrschwimmbecken und schulisch genutzten Schwimmbädern jährlich 30 Millionen Euro aus dem Kommunalen Investitionsfonds zur Verfügung. Daneben können Gemeinden die Zuweisungen aus der Kommunalen Investitionspauschale für investive Maßnahmen verwenden. Für nicht investive Bedarfe erhalten Gemeinden und Gemeindeverbände insbesondere Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft. Eine spezielle Bezuschussung von Betriebskosten für Wasserflächen ist nicht geplant.

Das Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltspol 2025/2026 von Baden-Württemberg sieht vor, den Kommunen aus dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG, Sondermittel des Bundes) insgesamt rd. 8,77 Milliarden Euro zur Verfügung zu stellen. Die Mittel können auch für kommunale Schwimmbäder eingesetzt werden.

Darüber hinaus wurden in der Bereinigungssitzung zum Bundeshaushalt 2026 am 13. November 2025 die Bundesmittel für den Sport deutlich erhöht. Unter anderem kommt ein Programm zur Sanierung kommunaler Schwimmbäder und Schwimmanlagen in Höhe von insgesamt 250 Millionen Euro neu hinzu. Das Programm wird aus dem Sondervermögen finanziert, vom Bundesbauministerium administriert. Die zu fördernden Projekte werden vom Haushaltsausschuss ausgewählt.

Weitere Fördermaßnahmen können der Drucksache 17/9851 entnommen werden.

Nach § 48 SchG stellt der jeweilige Schulträger die für die Schule erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung, um den Unterricht gemäß Bildungsplan umsetzen zu können. Neben den Schulgebäuden zählen hierzu auch die Einrichtungen für den Sport- und den verpflichtenden Schwimmunterricht. Dies kann durch die Bereitstellung von Schwimmflächen in einem eigenen Bad oder durch ein anderes Bad in erreichbarer Entfernung erfolgen. Darüber hinaus kann Schwimmunter-

richt auch in weiter entfernten Schwimmbädern ermöglicht werden. So fallen die längeren Fahrzeiten bei Blockunterricht, Schwimmtagen oder Schwimmschul-landheimen weniger ins Gewicht.

Eine belastbare Bewertung der in Schleswig-Holstein praktizierten Fördersystematik, welche auf dem dortigen Finanzausgleichsgesetz beruht, sowie die Bewertung einer hypothetischen Übertragung auf Baden-Württemberg ist nicht sinnvoll möglich. Auf die Ausführungen zur Sanierungsförderung (siehe Ziffer 11) wird ergänzend verwiesen. Eine strukturelle Beteiligung des Landes Baden-Württemberg an den Betriebskosten von Wasserflächen ist nicht vorgesehen.

3. *in welchem Umfang sie über aktuelle und belastbare Daten zur Schwimmbadinfrastruktur in Baden-Württemberg verfügt, zumindest unter Darstellung der Anzahl der kommunalen Hallen-, Frei- und Kombibäder sowie Lehrschwimmbekken, deren Nutzung durch (Grund-)Schulen für den Schwimmunterricht und deren regionaler Verteilung nach Land- und Stadtkreisen;*

Zu 3.:

Die Bäderinfrastruktur in Baden-Württemberg stellt sich im Vergleich der Bundesländer und relativ zur Einwohnerzahl als sehr gut dar. Die Bäderinfrastruktur Baden-Württembergs ist nach den Daten des Bäderatlas insbesondere bei den bedachten Bädern (Rang 1), aber auch bei Berücksichtigung von Freibädern (Rang 2), sehr gut. Der nachfolgenden Tabelle kann die Anzahl der Bäder in Relation zur Einwohnerzahl im Ländervergleich entnommen werden.

BL	Hallen- bäder und Kombi- bäder	Schul- bäder	Frei- bäder	Bäder mit Dach	Bäder gesamt	Einwoh- ner zum 31.12.2023	Einwoh- ner pro Bad mit Dach	Rang	Einwoh- ner pro Bad	Rang
BW	291	221	398	512	910	11.339.260	22.147	1	12.461	2
BY	271	140	424	411	835	13.435.062	32.689	6	16.090	9
BE	46	14	16	60	76	3.782.202	63.037	14	49.766	16
BB	41	13	49	54	103	2.581.667	47.809	11	25.065	12
HB	15	0	5	15	20	691.703	46.114	10	34.585	13
HH	36	9	10	45	55	1.910.160	42.448	8	34.730	14
HE	128	41	259	169	428	6.420.729	37.992	7	15.002	6
MV	20	5	15	25	40	1.629.464	65.179	15	40.737	15
NI	271	46	264	317	581	8.161.981	25.748	4	14.048	3
NW	450	291	259	741	1.000	18.190.422	24.548	3	18.190	10
RP	62	69	131	131	262	4.174.311	31.865	5	15.932	8
SL	34	8	27	42	69	994.424	23.677	2	14.412	4
SN	69	16	176	85	261	4.089.467	48.111	12	15.668	7
ST	40	4	105	44	149	2.180.448	49.556	13	14.634	5
SH	52	14	92	66	158	2.965.691	44.935	9	18.770	11
TH	29	3	155	32	187	2.122.335	66.323	16	11.349	1

Quelle: Die Anzahl der Bäder wurde am 20. November 2025 der Webseite www.bäderleben.de entnommen. In der Erhebung wurden Natur-, Hotel-, Cabrio-, Klinik- und Freizeitbäder sowie sonstige Bäder und natürliche Badestellen nicht berücksichtigt, da sie in der Regel für das Erlernen des Schwimmens nicht geeignet sind. Die Einwohneranzahl stammt vom Statistischen Bundesamt, ebenfalls am 20. November 2025 entnommen.

Eine Erhebung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zum Schwimmunterricht an Grundschulen zu Beginn des Schuljahres 2023/2024 hat ergeben, dass rund 79,5 % der öffentlichen baden-württembergischen Grundschulen Schwimmunterricht anbieten. In der Erhebung aus dem Schuljahr 2018/2019 hatten dagegen rund 75,8 % der Schulen angegeben, Schwimmunterricht durchzuführen.

Damit haben sich die Zahlen innerhalb dieses Zeitraums trotz Coronapandemie und Energiekrise verbessert. Auch die ersten Ergebnisse der Erhebung im Schuljahr 2025/2026 zum Schwimmunterricht an den Grundschulen, die im Schuljahr 2023/2024 angaben, keinen Schwimmunterricht anzubieten, zeigen eine positive Entwicklung (vgl. Antwort zu den Fragen 8 und 9).

4. *wie sich die Zahl der Bäderschließungen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat und inwiefern bzw. welche Bäder konkret hiervon betroffen sind, die für den schulischen Schwimmunterricht genutzt wurden bzw. werden, differenziert nach Gründen (z. B. Sanierungsbedarf, Energie- und Personalkosten, Haushaltsslage der Kommune, etc.);*
5. *welche Fälle ihr bekannt sind, in denen Kommunen mit eigenen Bädern auf die jeweils umliegenden Kommunen zum Zwecke der Kostenbeteiligung zugehen bzw. eine Kostenbeteiligung aktiv – teilweise auch bereits gerichtlich – einfordern (analog zum Thema Schulsanierung bei Kommunen mit hohem Auswärtigenanteil);*
6. *resultierend aus Ziffer 5, wie und mit welchen Maßnahmen sie darauf zu reagieren gedenkt;*

Zu 4., 5. und 6.:

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Eine belastbare Erhebung bei allen baden-württembergischen Kommunen war im zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht möglich.

7. *wie sich die Anzahl der für Schwimmunterricht qualifizierten Lehrkräfte in den letzten zehn Jahren entwickelt hat;*

Zu 7.:

Die Zahl der für Schwimmunterricht qualifizierten Lehrkräfte wird in der amtlichen Schulstatistik nicht erfasst.

Um die Zahl von Lehrkräften, die Schwimmen unterrichten dürfen, zu erhöhen, wird allen Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern Grundschule, die das Fach Sport nicht studiert haben, bereits im Vorbereitungsdienst nach Abschluss der zweiten Lehramtsprüfung auf freiwilliger Basis ein „Kombiblock Schwimmen“, bestehend aus 12 Unterrichtseinheiten „Methodik und Didaktik des Schwimmunterrichts“ und 12 Unterrichtseinheiten „Sicherheit und Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht“, angeboten, um die Berechtigung zur Erteilung von Schwimmunterricht zu erhalten. Im Sommer 2024 und 2025 konnten so jeweils rund 200 angehende Lehrkräfte zusätzlich zu den grundständig ausgebildeten Sportlehrkräften für den Schwimmunterricht qualifiziert werden.

Zusätzlich bieten die Außenstelle Ludwigsburg und die Regionalstellen des ZSL in der dritten Phase der Lehrerbildung zu allen Inhaltsbereichen des Bildungsplans Sport zentrale und dezentrale Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte an, insbesondere auch zur Didaktik und Methodik des Schwimmunterrichts sowie zur Sicherheit und Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht.

Darüber hinaus bildet die Außenstelle Ludwigsburg des ZSL Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den beiden Bereichen „Sicherheit und Rettungsfähigkeit“ sowie „Didaktik und Methodik des Schwimmunterrichts“ mit dem Ziel aus, einheitliche Fortbildungen in ganz Baden-Württemberg anbieten zu können. Die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren treffen sich alle zwei Jahre zu einer gemeinsamen Fortbildungsveranstaltung.

8. welche Schlüsse, Handlungsempfehlungen oder konkrete Maßnahmen sie aus der landesweiten Erhebung zum Schwimmunterricht an Grundschulen im Schuljahr 2023/2024 abgeleitet hat, umzusetzen gedenkt oder bereits umgesetzt hat, insbesondere im Hinblick auf fehlenden Zugang zu Wasserflächen, zu hohe Kosten und fehlendes qualifiziertes Personal;
9. inwiefern sie dem in dem Leitfaden „Schwimmunterricht an Grundschulen – Beratungsgrundlage ab 2023/2024“ geschilderten Problem, wonach 85 Prozent der Schulen, die im Schuljahr 2023/2024 keinen Schwimmunterricht anbieten konnten, keinen Zugang zu Wasserflächen haben, mit konkreten Maßnahmen begegnet, insbesondere hinsichtlich der Anzahl und der Ausbaumäßignahmen mobiler Schwimmbäder sowie der Verbesserung der Infrastruktur;

Zu 8. und 9.:

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sämtliche Grundschulen, die in der landesweiten Erhebung zum Schwimmunterricht im Schuljahr 2023/2024 angaben, keinen Schwimmunterricht zu erteilen, wurden seitens der Schulaufsicht unterstützt und beraten. Hierzu wurden die Regierungspräsidien und Staatlichen Schulämter in Auftaktveranstaltungen auf diese Beratungs- und Unterstützungsauftgabe vorbereitet. Dadurch sollten möglichst vielen Grundschulen, in denen bislang kein Schwimmunterricht stattfand, Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie man auch in herausfordernden Situationen Schwimmunterricht anbieten kann. Grundlage war die gemeinsam mit dem ZSL entwickelte Broschüre „Schwimmunterricht an Grundschulen – Beratungsgrundlage“.

Zu Beginn des aktuellen Schuljahres wurden die Grundschulen ohne Schwimmunterricht aus der Erhebung 2023/2024 erneut vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zum Schwimmunterricht befragt. Eine erste Durchsicht der Ergebnisse zeigt, dass fast die Hälfte dieser Schulen nun Schwimmunterricht anbietet (225; 46,4 %). Von den verbleibenden Schulen (260; 53,6 %), die nach wie vor keinen Schwimmunterricht anbieten, planen 117 (44,4 %) eine Umsetzung des Schwimmunterrichts in den nächsten zwei bis drei Schuljahren. Damit hätte sich die Anzahl der Grundschulen ohne Schwimmunterricht gegenüber dem Schuljahr 2023/2024 um rund 70 % reduziert. Die Auswertung der aktuellen Erhebung wird voraussichtlich Ende Februar 2026 abgeschlossen sein. Ggf. notwendige weitere Maßnahmen hängen von den Ergebnissen der Auswertung ab.

11. welche konkreten Ausgestaltungen des neuen Fördertatbestands für Lehrschwimmbecken und schulisch genutzte Schwimmbecken im Rahmen der überarbeiteten VwV SchulBau vorgesehen sind, insbesondere hinsichtlich Fördervoraussetzungen, Förderquote, maximaler Fördersummen, Antrags- und Be willigungsverfahren sowie etwaiger Priorisierungskriterien (z. B. besonderer regionaler Bedarf, drohende Schließung);

Zu 11.:

Im Rahmen der novellierten VwV SchulBau stehen für die Sanierung von Lehrschwimmbecken und schulisch genutzten Schwimmbädern Fördermittel von jährlich 30,0 Millionen Euro zur Verfügung. Eine Antragsstellung ist ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der geänderten VwV SchulBau möglich, eine erste Förderrunde wird für das Schulbauförderprogramm 2026 angestrebt. Die Förderkriterien für die Sanierung von Lehrschwimmbecken und schulisch genutzten Schwimmbecken sind in der novellierten VwV SchulBau ausführlich dargestellt.

14. inwieweit die Landesregierung die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern (z. B. DLRG, Schwimmvereine, private Schwimmschulen) im Schulschwimmen ausbauen und finanziell stärken will, insbesondere in Regionen mit unzureichender eigener kommunaler Bäderinfrastruktur; und ob hierzu Programme oder Modellprojekte geplant sind;

Zu 14.:

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel hat das Land gemeinsam mit der ARGE Schwimmprojekt Baden-Württemberg das Programm „SchwimmFidel – ab ins Wasser!“, das für den Kita-Bereich konzipiert war, um einen Baustein „SchwimmFidel – bleib im Wasser!“ im schulischen Schwimmunterricht ergänzt. Dabei kann die Lehrkraft durch eine qualifizierte Person aus einem (Schwimm-)Verein oder einer DLRG-Ortsgruppe im regulären Schwimmunterricht unterstützt werden. Die Vereine bzw. DLRG-Ortsgruppen erhalten hierfür eine Landesförderung. Für das Schuljahr 2025/2026 wurden 838 Anträge gestellt. Es ist geplant, das Programm im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel weiterzuführen.

Über das Kooperationsprogramm Schule-Sportverein werden langfristig angelegte Spiel-, Übungs- und Trainingsgruppen auf unterschiedlichstem Leistungsniveau gefördert. Allein in der Sportart Schwimmen wurden im Schuljahr 2024/2025 rund 480 Maßnahmen durchgeführt.

Um die Schwimmfähigkeit von Kindern zu verbessern, förderte die Landesregierung in den Jahren 2023 und 2024 zwei sog. SchwimmMobile mit jeweils 241 000 Euro. Die SchwimmMobile „Wundine on Wheels“ der Josef Wund Stiftung beinhalten ein voll ausgestattetes Lehrschwimmbecken auf Rädern, das gezielt Standorte ohne ausreichende Schwimmangebote ansteuert. Seit 2025 stehen vier SchwimmMobile zur Verfügung, zwei davon sind in Trägerschaft der Josef Wund Stiftung und zwei in Trägerschaft der Sportbünde (WLSB und BSB Freiburg). Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport ist Partner und unterstützt das Angebot außerdem durch seine Schirmherrschaft seit Beginn im September 2022.

Zudem werden gemeinsam mit der Stiftung Sport in der Schule seit dem Schuljahr 2021/2022 Anfängerschwimmkurse im Primarbereich und in der Sekundarstufe I gefördert, die als außerunterrichtliche Veranstaltungen („Schul-AG“) angeboten werden. Am Programm teilnehmende Schulen suchen sich selbst einen geeigneten Kooperationspartner für die Durchführung der AG. Im vergangenen Schuljahr konnten über 3 650 Schülerinnen und Schüler von dieser Initiative profitieren. Die Anzahl erfolgreich durchgeföhrter AGen steigt kontinuierlich. Aktuell liegen 530 neue AG-Anmeldungen vor.

Schopper
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport